

Die wichtigsten Rechte im Überblick

SchulG steht für
Schulgesetz
[hier](#) geht's zum
Original-Gesetz

1. Welche Projekte und Themen dürft ihr behandeln?

Ihr dürft euch mit allem, was in der Schule wichtig ist, beschäftigen und euch öffentlich zu allen Fragen rund um Schul- und Bildungspolitik äußern, weil ihr ein sogenanntes bildungspolitisches Mandat habt.

§ 49
SchulG



2. Welche Möglichkeiten habt ihr zur Mitgestaltung des Unterrichts?

- Durch euer Vorschlags- und Erörterungsrecht für Inhalte, Planungen und Gestaltung des Unterrichts könnt ihr Einfluss auf den Unterricht nehmen, indem ihr zu Schuljahresbeginn den Arbeitsplan eurer Lehrer*innen einfordert.
- Ihr habt das Recht, über die Grundsätze der Notengebung und Leistungsbewertung informiert zu werden.
- In eurer Klassenkonferenz könnt ihr über Beschlüsse der Gesamtkonferenz, die euch als Klasse betreffen wie z.B. Hausaufgabenkoordinierung, entscheiden.
- Im Schulprogramm sind die Schwerpunkte der Arbeit der Schule beschrieben. An der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Schulprogramms müsst ihr beteiligt werden.
- Eure Lehrer*innen müssen im Unterricht dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen als ihre eigenen, die für den Unterricht wichtig sind, diskutiert werden können.

§ 49(2), § 27 (1)
3, § 28 (3), § 24
(4) SchulG

3. Wann und wie oft darf sich die Schülerversammlung für Beratungen treffen? Welche Möglichkeiten habt ihr, eure Mitschüler*innen über Themen zu informieren?

Schülerrat: Die Schulsprecher*innen können den Schülerrat zu Sitzungen einberufen. Da im Schulgesetz nicht genau festgeschrieben ist, wie oft und wie lange dies zu passieren hat, muss es mit der Schulleitung ausgehandelt werden.

Schülervollversammlung: Auch hier ist keine Anzahl im Schulgesetz festgelegt und muss daher in Absprache mit der Schulleitung festgelegt werden. Schülervollversammlungen oder Schülerversammlungen haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenzen zu stellen, diese Anträge müssen von den Gesamtkonferenzen behandelt werden.

Klassenverband: Da das Schulgesetz nicht vorschreibt, wie oft der Klassenverband Sitzungen abhalten soll, muss dies mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart werden. In dem Rahmen können dann Schüler*innen bzw. die Klasse zu ihren Anliegen beraten werden und diskutieren.



§ 46, § 47,
§ 47A
SCHULG

Die wichtigsten Rechte im Überblick

4. Wie können wir öffentlich auf unsere Themen aufmerksam machen?



- Ihr könnt z.B. eine **Schülerzeitung** (oder SV-Zeitung) herausgeben bzw. **Flyer** verteilen, um auf eure aktuellen Anliegen und Themen aufmerksam zu machen. Der Inhalt der Schülerzeitung unterliegt wie andere Zeitungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Presserecht. Das heißt, ihr dürft sie auf dem Schulgelände verbreiten, seid aber auch für den Inhalt verantwortlich.

§54 (1) (2) (3)
SCHULG

5. Wie könnt ihr weitere Unterstützer*innen gewinnen? Wie muss euch die Schule unterstützen?

- Ihr als Schülerrat könnt **unter den Lehrkräften ein oder mehrere Berater*innen** auswählen, die euch zum Beispiel bei Herausforderungen unterstützen.
- Der Schülerrat und die Klassenverbände sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen (vor allem wenn es um die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung geht) anzuhören.
- Der Inhalt, die Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den einzelnen Klassenverbänden zu besprechen.
- **Als Schülerrat** könnt ihr **Beschlüsse fassen, Anträge an die Gesamtkonferenz** - Konferenz aller Lehrkräfte - **stellen** und diese müssen behandelt werden.
- Gleiches Recht gilt für den Schulelternrat. So können eure Beschlüsse und Anliegen auch von den gewählten Vertreter*innen der Eltern unterstützt werden.
- Die **Schule muss für die „Geschäftskosten“** der Schülervertretung (z. B. Kopien, Stifte, Flipchartblätter, Schrank) **aufkommen** und für ihre Treffen Räume zur Verfügung stellen. Dabei reicht es aus, wenn ihr einen großen Raum wie z.B. die Mensa nutzen könnt.

(§ 49 (2) (3) (7),
§ 53 (1), § 59 (3)
SCHULG)